

Frage an dieses Europa was ist ein Basic Law² ?

„Grundgesetz 2“

Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit
Straßburg/Strasbourg, 6.XI.1997

Artikel 10 [..]

Under the new provisions of Section 7 of the StAG, a German within the meaning of Article 116, paragraph 1, of the **Basic Law²** who does not possess German nationality [..]

?

Bundesgesetzblatt

1949	Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949	Nr. 1
Inhalt: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949		Seite 1

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl I S. 1),
zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006
(BGBl I 2034) [Bundesverfassungsgericht \(Merkblatt S. 8\)](#)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949 [Stand Januar 2007](#)

Bis einschließlich 2007 lässt sich **nur ein** Grundgesetz das eindeutig rechtsunwirksam ist, feststellen.

Dann eine weitere Frage an dieses Europa:

Wie kann eine Bundesrepublik Deutschland nach dem 03. Oktober 1990 von einer Europäischen Staatenimmunität Gebrauch machen?

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität

→ Vom 24. Oktober 1990 ←

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1990 zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität (BGBl. 1990 II S. 34) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 36 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 16. August 1990
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 15. Mai 1990 bei der Generalsekretärin des Europarats hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die folgenden Erklärungen abgegeben:

„a) Zu Artikel 21 Abs. 4 des Übereinkommens

Zur Feststellung, ob die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland die Entscheidung eines Gerichts eines anderen Vertragsstaats entsprechend Artikel 20 oder

Nr. 43 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 16. November 1990

Artikel 25 oder einen Vergleich gemäß Artikel 22 des Übereinkommens zu erfüllen hat, ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat, zuständig.

b) Zu Artikel 24 des Übereinkommens

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß Artikel 24 Abs. 1 des Übereinkommens, daß ihre Gerichte über die Fälle der Artikel 1 bis 13 hinaus in Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat in demselben Ausmaß wie in Verfahren gegen Nichtvertragsstaaten entscheiden können. Diese Erklärung läßt die Immunität von der Gerichtsbarkeit unberührt, die fremde Staaten hinsichtlich der in Ausübung der Hoheitsgewalt vorgenommenen Handlungen (acta iure imperii) genießen.

c) Zu Artikel 28 Abs. 2 des Übereinkommens

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß Artikel 28 Abs. 2 des Übereinkommens, daß sich die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein auf die für die Vertragsparteien geltenden Vorschriften des Übereinkommens berufen können und die gleichen Pflichten haben wie diese.“

.. vereinte Nationen

Deutschland

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland wurden am 18. September 1973 Mitglieder der Vereinten Nationen. Durch den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 haben sich die beiden deutschen Staaten vereinigt und bilden einen souveränen Staat.

www.staat-deutschland.de